

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 21.01.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz
zur Durchführung des Baugesetzbuchs (NBauGBDG)****§ 1**

Vorhaben im Außenbereich

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 c des Baugesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das vorliegende Gesetz soll es ermöglichen, Gebäude im Außenbereich, die früher landwirtschaftlichen Zwecken dienten und anschließend lange leer standen, wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Nutzungsänderungen von ehemals land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Außenbereich unter erleichterten Voraussetzungen zulässig. Buchstabe c dieser Vorschrift setzt allerdings voraus, dass die Aufgabe der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung bei der Aufnahme einer neuen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Der Bundesgesetzgeber hatte den Ländern in § 245 b Abs. 2 BauGB die Möglichkeit eröffnet, diese Sieben-Jahresfrist durch Landesgesetz bis zum 31. Dezember 2008 auszusetzen. Dadurch sollte der Strukturwandel in der Landwirtschaft erleichtert werden. Das Land Niedersachsen hatte von dieser Ermächtigung durch das Niedersächsische Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 74), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2004 (Nds. GVBl. S. 384), Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz ist mit Ablauf des Jahres 2008 außer Kraft getreten. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist daher zurzeit nur innerhalb der Sieben-Jahresfrist zulässig.

Nunmehr hat der Bund durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (BGBl. I Nr. 65, S. 2986), der am 31. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, die zeitliche Beschränkung in § 245 b Abs. 2 BauGB gestrichen. Dadurch haben die Länder die Möglichkeit erhalten, durch Landesgesetz dauerhaft zu regeln, dass die Sieben-Jahresfrist nicht anzuwenden ist.

Aufgrund des nach wie vor stattfindenden Strukturwandels in der Landwirtschaft besteht in Niedersachsen weiterhin das Bedürfnis und Interesse, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude vor dem Verfall zu bewahren und sie anderen wirtschaftlich sinnvollen Nutzungen zuzuführen. Eine weitere Aussetzung der genannten Frist erleichtert dies und trägt damit auch zum Erhalt der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum bei.

Die Änderung des Gesetzes hat keine belastenden oder entlastenden Auswirkungen auf den Haushalt.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender